

Austausch von Personendaten mit den USA: Was gilt? Am 12. Juli 2016 hat die Europäische Kommission das Abkommen EU-US-Datenschutzschild (EU-US Privacy Shield) angenommen. An dem Projekt beteiligt sich auch die Schweiz. Dieses legt Regeln für die Bearbeitung von Personendaten durch schweizerische und amerikanische Unternehmen fest.



© adiruch na chhangmai - Fotolia.com

Der Privacy Shield legt für den Transfer von Personendaten zwischen der Schweiz und den USA datenschutzkonforme Regeln fest.

VON REGULA HEINZELMANN*

Laut dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) brachte der Swiss-US Privacy Shield wesentliche Verbesserungen für die von Datenübermittlungen in die USA betroffenen Personen in der Schweiz, insbesondere im kommerziellen Bereich. Die Datenschutzprinzipien würden von den teilnehmenden Unternehmen stärker beachtet und die US-Behörden verbesserten die Verwaltung und Überwachung.

Organisation des Privacy Shield. Das Datenschutz-Shield-Programm wird von der International Trade Administration (ITA) innerhalb des US Department of Commerce (DOC) verwaltet. Der Beitritt zum Privacy Shield ist in den USA freiwillig. Um an dem Privacy Shield Framework teilzunehmen, müssen die in der USA ansässigen Unternehmen sich öffentlich verpflichten, die Anforderungen des Frameworks einzuhalten. Das DOC ist für das Management und die Verwaltung des Privacy Shields zuständig und hat sicherzustellen, dass Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Schweizer Unternehmen können bei der Datenübermittlung an amerikanische Unternehmen nur von den erleichterten Bedingungen profitieren, wenn letztere für das Swiss-US Privacy Shield zertifiziert sind und den EDÖB demzufolge als Aufsichtsorgan anerkennen. Eine Zertifizierung

für das EU-US Privacy Shield allein genügt nicht. Im privatrechtlichen Bereich können sich nur Unternehmen zertifizieren lassen, die der Aufsicht der Federal Trade Commission (FTC) und des Department of Transportation (DOT) unterstehen. Banken, Versicherungen und Telekommunikationsunternehmen können sich in der Regel nicht zertifizieren lassen.

Aktuelle Klage abgewiesen. Am 22. November 2017 hat der General Court in Luxemburg, neben dem Gerichtshof das zweite Entscheidungsgremium des EuGH, einen Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission zu Datentransfers in die USA (EU-US-Privacy Shield) zurückgewiesen. Das EU-Privacy-Shield wird vorläufig weitergeführt. Im Moment laufen noch weitere Verfahren zum EU-US-Privacy-Shield.

Für Unternehmen in der EU sind die Grundsätze des Privacy Shield im wesentlichen in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt, die ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist. Im Dezember 2016 wurde der Vorentwurf zu einer Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) in die Vernehmlassung geschickt, mit dem dieses an die Grundverordnung angepasst wird.

Bei nicht zertifizierten Unternehmen Art. 6 DSGVO beachten. Personendaten aus der Schweiz können auf vielen Wegen in die USA gelangen. Dies ist bei geschäftlichen oder privaten Warenbestellungen, Reisen, sozialen Medien oder Cloud-Speicherdiensten zu beachten. Etwa beim Betriebssystem

INFORMATIONEN

Leitfaden für das Privacy Shield

> <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland/datenuebermittlung-in-die-usa.html>

Gerichtsurteile

> <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/klage-gegen-eu-us-privacy-shield-abgewiesen/>
> <http://www.bvdw-datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/11/eu-us-privacy-shield-klageabweisung-2017.pdf>

USA

> <https://www.privacyshield.gov/welcome>
> www.FOIA.gov
> <http://www.justice.gov/oip/foia-resources>

EU

> Beschluss der Kommission: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1250&from=DE>
> Datenschutz-Grundverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=de>

PERSONENDATEN

Rechte bei der Bearbeitung

- > **Recht auf Auskunft und Korrektur:** Betroffene haben das Recht auf Auskunft, für welche Zwecke ein Unternehmen ihre Daten verarbeitet. Wenn diese unkorrekt oder veraltet sind, müssen sie korrigiert, geändert oder gelöscht werden.
- > **Datenübermittlung an Drittunternehmen:** Diese müssen ebenfalls das Schutzniveau sicherstellen, das im Rahmen des Privacy Shield garantiert ist.
- > **Zweckgebundenheit:** Eine Privacy Shield-Firma kann personenbezogene Daten nur zu dem Zweck nutzen, für den sie sie ursprünglich gesammelt hat oder den die Berechtigten nachträglich genehmigt haben.
- > **Datensicherheit:** Das Unternehmen muss sicherstellen, dass personenbezogenen Daten abgesichert sind gegen Verlust, Missbrauch, unbefugten Zugriff, Veränderung oder Zerstörung.
- > **Verhältnismässigkeit:** Unternehmen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten bearbeiten, die für die Zwecke der Bearbeitung relevant sind, sowie richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand. Speicherung ist nur solange erlaubt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung erforderlich ist.

Beschwerdemöglichkeiten

- > Beim zertifizierten US-Unternehmen, diese müssen unabhängige Beschwerdeverfahren anbieten
- > Beim Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB): Über das EDÖB ist eine Beschwerde beim DOC möglich.
- > Bei der Federal Trade Commission oder beim US-Verkehrsministerium, d.h. dem U.S. Department of Transportation, falls die Beschwerde eine Fluggesellschaft oder eine Fahrkartenverkaufsstelle betrifft
- > Bei einer Stelle für alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution body, ADR): Private Organisationen, die sich mit Datenschutzbeschwerden gegen Unternehmen befassen.
- > Schiedsgericht, wenn alle anderen Rechtsbehelfe erfolglos waren: Das für den Privacy Shield zuständige Schiedsgericht besteht aus drei neutralen Schiedsrichtern und ermöglicht eine Streitbeilegung ohne Anrufung eines normalen Gerichts. Seine Entscheidungen sind verbindlich und vor US-Gerichten durchsetzbar.
- > Ombudsstelle: Als neue unabhängige Beschwerdestelle im Bereich der nationalen Sicherheit wird ein leitende Beamter (Privacy Shield Ombudsperson) im US-Aussenministerium (US-Department of State) eingesetzt, der seine Tätigkeit unabhängig von den US-amerikanischen Geheimdiensten ausübt. Beschwerden sollen ordnungsgemäss und rasch behandelt werden.
- > Jede Person kann gestützt auf den Freedom of Information Act (FOIA) Zugang zu Aufzeichnungen beantragen, die sich im Besitz der US-Regierung befinden.

Windows 10 ist vor der Installation eine Lektüre der Datenbestimmungen sehr zu empfehlen, obwohl Microsoft sich dem Privacy Shield angeschlossen hat.

Nach Schweizer Recht müssen personenbezogene Daten, die in die USA übermittelt werden, einem angemessenen Datenschutzniveau unterliegen. Bevor Schweizer Unternehmen Personendaten an amerikanische Unternehmen übermitteln, sollten sie prüfen, ob diese für das Swiss-US Privacy Shield zertifiziert sind. Ist ein amerikanisches oder schweizerisches Unternehmen nicht zertifiziert, so sind andere Massnahmen zu treffen, um Personendaten datenschutzkonform zu übermitteln. Dazu zählen vertragliche Garantien oder Binding Corporate Rules (Art. 6 des Datenschutzgesetzes).

EVVA